

## **Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Obstanbaugemeinschaft Erlenbach“**

Nach den Bestimmungen der bereinigten Fassung des Wasserverbandsgesetzes und der Wasserverbandsordnung (BayBS ErgB S. 95).

### **§ 1 Name, Sitz**

- (1) Der Verband führt den Namen „Obstanbaugemeinschaft Erlenbach“ und hat seinen Sitz in Erlenbach, Landkreis Main-Spessart. Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne der Ersten Wasserverbandsverordnung vom 03.09.1937 (BayBS ErgB S. 95).
- (2) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

### **§ 2 Verbandsmitglieder**

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (Dingliche Mitglieder).
- (2) Das Mitgliederverzeichnis ist vom Verband aufgestellt. Der Verbandsvorsitzende hält es auf dem laufenden.

### **§ 3 Aufgabe**

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, den Boden im landwirtschaftlichen Kulturzustand zu erhalten und zu verbessern und die Kulturflächen als Obstbaumgrundstück zu bewirtschaften.

### **§ 4 Unternehmen, Plan**

- (1) Um die Einheitlichkeit der Obstanlage zu gewährleisten, ist für Ersatz- und Neupflanzungen der Verband zuständig. Über deren Erforderlichkeit entscheidet der Verband. Für den dadurch bedingten Ertragsausfall wird ein Ersatz nicht gewährt.
- (2) Der Verband pflegt, wartet und erhält die Obstanlage fachgerecht unter Beachtung der Beratungshinweise der zuständigen Fachstellen; der Verband haftet insoweit nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Verband
  - a) die erforderlichen Geräte und Maschinen nach neuzeitlichen-betriebswirtschaftlichen Erfordernissen zu beschaffen, zu pflegen und instandzusetzen
  - b) das erforderliche Personal einzustellen
  - c) die erforderlichen Unterstellmöglichkeiten für Maschinen und Personal bereitzuhalten.
- (4) Im Rahmen seiner Aufgaben übernimmt der Verband alle erforderlichen Pflegearbeiten.

- (5) Die Mitglieder des Verbandes sind gegen eine angemessene Vergütung zur Mithilfe verpflichtet, insbesondere wenn das Personal des Verbandes zur Erledigung alleine nicht in der Lage ist. Die Verbandsversammlung kann beschließen, dass einzelne Aufgaben ohne Ansprüche auf Vergütung oder Auslagenerstattung von den Mitgliedern selbst wahrzunehmen sind.
- (6) Das Unternehmen erfolgt nach dem Plan, den der zuständige Fachberater vor der erstmaligen Anpflanzung der Außenanlage erstellt hat.
- (7) Der Verband kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Grundeigentum erwerben und baulich nutzen.
- (8) Ernte und Verwertung der Früchte ist nicht Aufgabe des Verbandes. Der Verband ist jedoch berechtigt, die Mitgliedschaft in einer Absatzorganisation zu erwerben, um Verwertung des Obstes durch seine Mitglieder zu vermitteln.

### **§ 5 Ausführung des Unternehmens**

- (1) Die Ausführung des Unternehmens erfolgt unter Aufsicht des amtlichen Fachberaters für Obst- und Gartenbau.
- (2) Änderungen und Ergänzungen des Plans und des Unternehmens werden vom Vorstand mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde oder von dieser angeordnet. Bei wesentlichen Veränderungen ist ein Beschluss der Verbandsversammlung herbeizuführen. Der Vorstand gibt den Vereinsmitgliedern die Änderungen und Ergänzungen schriftlich bekannt. Berühren die Änderungen und Ergänzungen diese Satzung selbst, so gilt § 37.

### **§ 6 Besichtigungen**

- (1) Die Anlagen des Verbandes sind mindestens einmal im Jahr zu prüfen. Die Verbandsversammlung beruft 5 Beauftragte und ruft sie ab. Der Vorstand leitet die Besichtigung.
- (2) Der Vorstand macht Zeit und Ort der Besichtigung rechtzeitig in ortsüblicher Weise bekannt und lädt den amtlichen Fachberater - zwei Wochen vorher - dazu ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Besichtigung teilzunehmen.

### **§ 7 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen**

Der Verband ist befugt, das Vereinsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken durchzuführen. Er darf die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.), wenn keine Rechtsvorschriften entgegenstehen, von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie landwirtschaftlich genutzt werden. Die Vereinsmitglieder haben es zu dulden, dass ihre Grundstücke vorübergehend für Zufuhr, Ablagerung und Bearbeitung sowie zur vorläufigen Lagerung und Erdaushub benutzt werden, wenn das erforderlich ist, um die Anlage auszuführen und zu unterhalten.

## **§ 8 Entschädigung für die Benutzung**

- (1) Für die Nachteile, die einem Verbandsmitglied dadurch entstehen, dass sein Grundstück für das Verbandsunternehmen benutzt wird, oder dass sein Grundeigentum oder sein Nutzrecht beschränkt wird, gewährt der Verband eine angemessene Geldentschädigung. Der aus dem Verbandsunternehmen erwachsende Vorteil ist anzurechnen
- (2) Kommt eine Einigung nicht zustande, so setzt der Vorstand die Entschädigung durch schriftlichen Bescheid fest. Gegen die Festsetzung kann das Verbandsmitglied binnen zwei Wochen Beschwerde an die Aufsichtsbehörde erheben. Im Streitfall steht der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten offen.

## **§ 9 Verbandsorgane**

- (1) Die Organe des Verbandes sind:
  1. Die Verbandsversammlung,
  2. Der Vorstand.

## **§ 10 Aufgaben der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsmitglieder bestimmen, wie der Verband verwaltet wird. Sie üben ihre Rechte in der Verbandsversammlung aus. Die Aufgaben der Verbandsversammlung bestimmen sich nach der Wasserverbrauchsverordnung und dieser Satzung. Die Verbandsversammlung beschließt über alle Verbandsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Sie hat insbesondere
  1. den Vorstand zu wählen, über seine Entlastung zu beschließen und ihn in allen wichtigen Geschäften zu beraten;
  2. den Haushaltsplan und dessen Nachträge festzusetzen;
  3. über Änderungen und Ergänzung der Satzung, der Verbandsaufgabe, des Unternehmens und des Plans zu beschließen;
  4. die Entschädigung für die Mitglieder des Vorstandes festzusetzen;
  5. die Grundsätze für Dienst- und Angestelltenverhältnisse, auch für Aushilfskräfte, insbesondere den Stellenplan, festzulegen;
  6. die Vorschriften für den Schutz des Verbandsunternehmens zu erlassen;
  7. die Rechtsgeschäfte zwischen Mitgliedern des Vorstandes und des Verbandes zu genehmigen;
  8. über das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und die Aufnahme neuer Mitglieder, ferner über die Umgestaltung und Auflösung des Verbandes Beschluss zu fassen.
  9. soweit eine Geschäftsordnung für den Verband erlassen wird, diese zu beschließen;
  10. die Besichtigungsbeauftragten festzulegen.

## **§ 11 Einberufung der Verbandsversammlung**

- (1) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich ein und teilt die Tagesordnung mit.
- (2) Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie muss ohne Verzug einberufen werden, wenn es Verbandsmitglieder, deren Stimmen zusammen den vierten Teil aller Stimmen erreichen, oder die Aufsichtsbehörde unter Angabe des Zwecks oder der Gründe verlangen. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann die Aufsichtsbehörde die Verbandsversammlung einberufen und die Tagesordnung festsetzen.
- (3) Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist abkürzen; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (4) Der Verbandsvorsitzende lädt ferner die Mitglieder des Vorstandes. Er unterrichtet durch Übersendung der Ladung jeweils den amtlichen Fachberater für Obst- und Gartenbau.

## **§ 12 Sitzung der Verbandsversammlung**

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz. Er hat Stimmrecht, wenn er Verbandsmitglied ist.
- (2) Zu Beginn der Sitzung ist ein Verzeichnis der erschienenen Verbandsmitglieder aufzustellen.
- (3) Der Verbandsvorsitzende unterrichtet die Verbandsversammlung über die Angelegenheiten des Verbandes. Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheiten des Verbandes zu geben, die mit dem Verhandlungsgegenstand in Zusammenhang stehen.
- (4) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und der amtliche Fachberater für Obst- und Gartenbau sind befugt, an allen Sitzungen teilzunehmen und das Wort zu ergreifen.

## **§ 13 Niederschrift**

- (1) Über den Verlauf der Sitzung der Verbandsversammlungen ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) In der Niederschrift sind Gegenstand, Ort und Tag der Verhandlung, Art und Ergebnis der Abstimmung, ferner die Beschlüsse und Wahlergebnisse festzuhalten.
- (3) Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.

## **§ 14**

### **Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind. Ist die Form oder die Frist der Ladung nicht gewahrt, so ist die Verbandsversammlung beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Verbandsmitglieder zustimmen.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verbandsmitglieder. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen; der Verbandsvorsitzende kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Um das Grundeigentum streitende Personen und gemeinschaftliche Grundeigentümer haben gemeinsam eine Stimme; sie können nur einheitlich abstimmen.
- (4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 – 3 entsprechend. Es wird geheim abgestimmt, wenn mindestens ein anwesendes Mitglied das verlangt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den Bewerbern mit den höchstens Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder drei Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber der höchsten Stimmenzahl kommt.

## **§ 15**

### **Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem ersten Verbandsvorsitzenden, dem zweiten Verbandsvorsitzenden und weiteren fünf Mitgliedern (Beisitzern). Von einem oder mehreren dieser weiteren Mitglieder werden die Aufgaben des Schriftführers und des Kassiers wahrgenommen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Verbandsversammlung gewählt. Die Aufsichtsbehörde bestätigt die Wahl. Lehnt sie die Bestätigung ab, so ist die Verbandsversammlung zu einer Neuwahl befugt.

## **§ 16**

### **Amtszeit, Entschädigung**

- (1) Die Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder des Verbandes werden auf die Dauer von jeweils 4 Jahren gewählt. Die bei Inkrafttreten dieser Satzung im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, im Amt.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheidet, so ist für den Rest seiner Amtszeit ein Ersatzmitglied zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

- (4) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Bare Auslagen werden ihnen ersetzt. Die Verbandsversammlung kann eine Entschädigung festsetzen.

## **§ 17**

### **Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand berät und beschließt über alle Verbandsangelegenheiten, die nicht durch die Wasserverbandsverordnung oder diese Satzung der Verbandsversammlung oder dem Vorstand vorbehalten sind. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
1. die Aufstellung des Haushaltsplanes;
  2. die Aufstellung und Vorlage der Jahresrechnung;
  3. die Ermittlung des Beitragsverhältnisses;
  4. die Feststellung und Einziehung von Geldbeiträgen von der Ermittlung des Beitragsverhältnisses;
  5. die Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen und über sonstige Rechtsgeschäfte, die eine Verpflichtung oder Verfügung zu Lasten des Verbandes im Werte von 2.000,-- DM oder mehr enthalten;
  6. die Mitwirkung bei der Änderung und Ergänzung der Satzung, der Verbandsaufgabe, des Unternehmens und des Plans;
  7. die Beschlussfassung über die Enteignung von Verbandsgrundstücken und über die zu leistende Entschädigung;
  8. die Ausarbeitung der Geschäftsordnung, sofern eine solche von der Verbandsversammlung beschlossen werden soll;
  9. die Entschädigung für Hilfskräfte festzusetzen.

## **§ 18**

### **Sitzungen des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand beruft den Vorstand nach Bedarf – mindestens jedoch einmal im Jahr – mit mindestens einwöchiger Frist zur Sitzung ein und teilt gleichzeitig nach Möglichkeit die Tagesordnung mit. Außerdem muss der Vorstand auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern eine Sitzung des Vorstandes einberufen. In dringenden Fällen kann der Vorstand die Frist abkürzen; in der Ladung ist auf die Dringlichkeit hinzuweisen. Die Aufsichtsbehörde kann den Vorstand zur Sitzung einberufen; sie kann für sich die Leitung ohne Stimmrecht beanspruchen.
- (2) Vorstandsmitglieder, die verhindert sind, teilen das unverzüglich dem Vorstand mit.

## **§ 19**

### **Beschlussfassung des Vorstandsvorstandes**

- (1) Der Vorstandsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mindestens drei Vorstandsmitglieder erschienen sind. Er kann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschließen, wenn in einer wiederholten Ladung mitgeteilt worden ist, dass ungeachtet der Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder Beschlüsse gefasst werden können. Ist die Form oder die Frist der Ladung nicht gewahrt, so ist der Vorstand nur beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (2) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.
- (3) Der Vorstandsvorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Die Beschlüsse sind in das Beschlussbuch einzutragen. Jede Eintragung ist vom Vorstandsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.

## **§ 20**

### **Geschäfte des Vorstandsvorsitzenden**

- (1) Der Vorstandsvorsitzende hat die Geschäfte zu erledigen, die ihm durch die Wasserverbandsverordnung oder durch diese Satzung ausdrücklich zugewiesen sind. Er unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die anderen Mitglieder des Vorstandsvorstandes über die Verbandsangelegenheiten und hört ihren Rat zu wichtigen Geschäften. Insbesondere gehören zu den Aufgaben des Vorstandsvorsitzenden:
  1. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes;
  2. der Vorsitz im Vorstandsvorstand und in der Verbandsversammlung;
  3. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Vorstandsvorstandes;
  4. die Aufsicht über die Verbandsarbeiten und die Überwachung der Verbandsanlagen;
  5. die Einziehung der Verbandsbeiträge;
  6. die Anweisung von Einnahmen und Ausgaben an die Verbandskasse;
  7. die Aufsicht über die Kassenverwaltung

## **§ 21**

### **Haushaltsplan**

- (1) Die Verbandsversammlung setzt alljährlich den Haushaltsplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge dazu fest. Der Vorstandsvorstand stellt den Haushaltsplan so rechtzeitig auf, dass die Verbandsversammlung spätestens bis zum Beginn des Jahres über ihn beschließen kann. Der Vorstandsvorsitzende legt den Haushaltsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde vor.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Jahr. Er gliedert sich in einen Verwaltungs- und Vermögenshaushalt.

## **§ 22 Überschreiben des Haushaltsplanes**

- (1) Der Verbandsvorsitzende kann Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan festgesetzt sind, leisten, wenn der Verband dazu verpflichtet ist, ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde und die Entscheidung der Verbandsversammlung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, für die ausreichende Mittel nicht vorhanden sind, nur bei unabweisbarem Bedürfnis treffen. Er kann die erforderlichen Beiträge von den Mitgliedern des Verbandes einziehen lassen.
- (2) War die Verbandsversammlung mit der Angelegenheit noch nicht befasst, so beruft der Verbandsvorsitzende sie zur Festsetzung eines Nachtrages zum Haushaltsplan unverzüglich ein.

## **§ 23 Verwendung der Einnahmen und Ausgaben**

Alle Einnahmen und Ausgaben sind nach dem festgestellten Haushaltsplan zu verwalten.

## **§ 24 Aufnahme und Tilgung von Darlehen**

- (1) Der Verband ist berechtigt, Ausgaben für Maßnahmen des Vermögenshaushaltes durch Darlehen zu decken. Er bedarf dazu der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Zur Tilgung der Darlehen sind nach einem Tilgungsplan angemessene Beträge in den Vermögenshaushalt einzusetzen. Für langfristige Darlehen sind mindestens die nach dem Tilgungsplan erforderlichen Beträge einzusetzen.

## **§ 25 Anzuwendende Vorschriften**

Soweit in der Wasserverbandsverordnung und dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, sind die für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Verbandes die für die Gemeinden geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

## **§ 26 Prüfung des Haushalts, Entlastung**

- (1) Der Vorstand stellt die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Jahres gemäß dem Haushaltsplan auf und gibt sie nach der örtlichen Prüfung durch zwei von der Verbandsversammlung bestellte Prüfer im ersten Viertel des folgenden Jahres mit allen Unterlagen zur Prüfung an die Prüfstelle. Prüfstelle ist die Staatliche Rechnungsprüfungsstelle beim Landratsamt Main-Spessart.



- (2) Der Verbandsvorsitzende gibt der Prüfstelle den Auftrag
  1. zu prüfen:
    - a) ob nach der Rechnung der Haushaltsplan eingehalten ist,
    - b) ob die einzelnen Einnahme- und Ausgabebeträge durch Belege nachgewiesen sind,
    - c) ob diese Rechnungsbeträge mit der Wasserverbandsverordnung, der Satzung und den sonstigen Vorschriften im Einklang stehen;
  2. das Ergebnis der Prüfung (den Prüfungsbericht) an den Verbandsvorsitzenden und die Aufsichtsbehörde zu geben.
- (3) Der Verbandsvorsitzende legt die Haushaltsrechnung und den Prüfungsbericht der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Verbandsvorstandes.

## **§ 27 Beiträge**

- (1) Die Verbandsmitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge) und Arbeitsleistungen (Sachbeiträge). Für Geldbeiträge gelten die nachstehenden Vorschriften der §§ 27 bis 33.
- (3) Ein ausgeschiedenes Verbandsmitglied haftet dem Verband für die während der Dauer seiner Mitgliedschaft fälligen Beiträge persönlich weiter und kann auch zu späteren Beiträgen wie ein Mitglied herangezogen werden, solange er dem Verband sein Ausscheiden (durch Veräußerung seines Grundstückes) nicht angezeigt hat. Er haftet auch für Aufwendungen, die durch sein Ausscheiden vergeblich geworden sind und die nicht vermieden werden können. Das gilt entsprechend für die Einschränkung seiner Teilnahme an den Verband. Für eine solche Beitragslast haften auch die Gegenstände, die die dingliche Mitgliedschaft vermittelt haben, weiter.

## **§ 28 Beitragsverhältnis**

Die durch anderweitige Einnahmen nicht gedeckten Aufwendungen des Verbandes werden auf die Mitglieder nach dem Verhältnis der bepflanzten Grundstücksflächen umgelegt. Dies entspricht dem Verhältnis der Anzahl der Bäume bei der Erstanpflanzung. Die umgelegten Aufwendungen sind von den Mitgliedern als Beitrag an den Verband zu entrichten.

## **§ 29 Beitragsverzeichnis**

- (1) Der Verbandsvorsitzende sorgt dafür, dass die ermittelten Beitragsverhältnisse der Verbandsmitglieder in ein Beitragsverzeichnis eingetragen werden und dieses Beitragsverzeichnis auf dem laufenden bleibt.
- (2) Das Beitragsverhältnis wird den Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid bekanntgegeben; der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung (§ 41) zu versehen.

### **§ 30** **Änderung des Beitragsverzeichnisses**

- (1) Wenn sich die dem Beitragsverzeichnis zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Umstände erheblich ändern oder wenn das Verbandsmitglied zwei Jahre lang gemäß einem Beitragsverzeichnis zu Beiträgen verpflichtet gewesen ist, das sich als unrichtig erweist, kann das Verbandsmitglied die Änderung des Beitragsbescheides verlangen. Im Übrigen wird das Beitragsverzeichnis nach Bedarf geändert.
- (2) Die Vorschriften des § 29 Abs. 2 gelten entsprechend, wenn das Beitragsverzeichnis geändert oder ein Änderungsantrag eines Verbandsmitgliedes abgelehnt wird.

### **§ 31** **Festsetzung und Einhebung der Geldbeträge**

- (1) Der Verbandsvorsitzende verteilt die Geldsumme, die die Verbandsmitglieder nach dem Haushaltsplan oder nach den Verpflichtungen des Verbandes aufzubringen haben, auf die Verbandsmitglieder in dem im Beitragsverzeichnis angegebenen Beitragsverhältnis.
- (2) Er setzt die Beiträge der Verbandsmitglieder in der Hebeliste fest, bestimmt darin die Zahlstelle und die Zahlungsfrist und zieht die Beiträge ein. Für die Bekanntgabe der Hebeliste gilt § 29 Abs. 2 entsprechend. Beitragsverzeichnis und Hebeliste können zugleich bekanntgegeben werden.
- (3) Soweit es für die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, kann der Vorstand Geldbeiträge vor der Ermittlung des Beitragsverhältnisses festsetzen und einziehen lassen. Diese Beiträge sind möglichst nach dem Beitragsverhältnis, im Übrigen der Billigkeit entsprechend zu bemessen und sobald wie möglich auszugleichen.

### **§ 32** **Folgen des Rückstandes von Beiträgen**

- (1) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat Säumniszuschläge und Mahngebühren nach den für die Gemeinden geltenden Bestimmungen zu entrichten.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann Mitgliedern des Vorstandes, die mit der Leistung eines Beitrages im Rückstand und eine Erinnerung der Aufsichtsbehörde nicht befolgen, die Vorstandsgeschäfte für die Zeit bis zur Leistung untersagen.

### **§ 34** **Sachbeiträge**

Der Verbandsvorsitzende kann auf Beschluss des Vorstandes die Verbandsmitglieder zu Hand- und Spanndiensten für das Verbandsunternehmen heranziehen. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem Beitragsverhältnis.

### **§ 35 Dienstkräfte**

- (1) Der Vorstand kann im Rahmen des Stellenplanes die erforderlichen Dienstkräfte zur Erledigung der Verbandsaufgaben bestellen.
- (2) Die Geschäftsführung und die Kassenverwaltung können an eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts durch Zweckvereinbarung übertragen werden.

### **§ 36 Bekanntmachungen**

- (1) Diese Satzung wird im Mitteilungsblatt der Gemeinde Erlenbach bekanntgemacht.
- (2) Sonstige nur für die Verbandsmitglieder bestimmte Bekanntmachungen werden diesen ortsüblich mitgeteilt.
- (3) Für die Bekanntmachung längerer Mitteilungen genügt die Bekanntmachung der Stelle, an der die Urkunde eingesehen werden kann.

### **§ 37 Änderung der Satzung und der Aufgabe**

- (1) Die Aufsichtsbehörde kann auf Antrag des Vorstandes oder nach dessen Anhörung die Satzung und die Verbandsaufgabe ändern und ergänzen. Vorher ist jedoch ein Beschluss der Versammlung herbeizuführen.
- (2) Die Änderungen und Ergänzungen macht die Aufsichtsbehörde nach § 36 auf Kosten des Verbandes bekannt. Sie treten am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

### **§ 38 Ordnungsgewalt**

Die Verbandsmitglieder und die Besitzer der zum Verband gehörenden Grundstücke haben die Anordnungen des Vorstandes, die auf der Wasserverbandsverordnung oder der Satzung beruhen, insbesondere die Anordnungen zum Schutz des Verbandes zu befolgen.

### **§ 39 Zwang**

- (1) Anordnungen nach § 38 werden nach dem Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz vollstreckt.
- (2) Ein Zwangsgeld fällt an den Verband

### **§ 40 Rechtsbehelfe**

Gegen Verwaltungsakte des Verbandes sind die nach der Verwaltungsgerichtsordnung zulässigen Rechtsbehelfe gegeben.

#### **§ 41 Staatliche Aufsicht**

- (1) Der Verband untersteht der Aufsicht des Landratsamtes Main-Spessart in 97753 Karlstadt.
- (2) In technischen Angelegenheiten steht der amtliche Fachberater für Obst- und Gartenbau beratend zur Verfügung. Dieser hält mit dem Verbandsvorsitzenden unmittelbar Verbindung, prüft die technischen und landwirtschaftlichen Angelegenheiten des Verbandes und berät den Verbandsvorsitzenden.

#### **§ 42 Genehmigungspflichtige Geschäfte**

- (1) Der Verband bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde:
  1. zu unentgeltlichen Veräußerungen von Vermögensgegenständen;
  2. zur Veräußerung von Grundstücken und grundstückseigenen Rechten;
  3. zur Veräußerung und zur wesentlichen Änderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder Kunstwert haben;
  4. zur Aufnahme von Darlehen (Anleihen, Schuldscheindarlehen, andere Kredite);
  5. zum Eintritt in Gesellschaften und andere Vereinigungen bürgerlichen Rechts;
  6. zu Verträgen mit einem Mitglied des Vorstandes;
  7. zur Gewährung von Darlehen und anderem Kredit an Mitglieder des Vorstandes und an Dienstkräfte des Verbandes;
  8. zur Bestellung von Sicherheiten;
  9. zur Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen.
- (2) Die Genehmigung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Abs. 1 angegebenen Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

#### **§ 43 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Erlenbach in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.1968 außer Kraft.

Karlstadt, den 28.02.1983

Landratsamt Main-Spessart

i.A.

Dr. Ziegler

Oberregierungsrat